



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 26. Februar 2021

Jahrgang 2021/ Nummer 7

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
	Bebauungsplan Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde	3
21	A) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 148 "Freizeitanlage am Bergelerweg" der Stadt Oelde B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	
	40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde	7
22	A) Einleitungsbeschluss zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	
	Dirtbike-Anlage Stromberg	11
23	A) Einleitungsbeschluss zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	

Herausgeber:

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papierausfertigung:

Jahresabonnement:	kostenlos
Einzelexemplar:	kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

Bebauungsplan Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde

- 21 A) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 148
"Freizeitanlage am Bergelerweg" der Stadt Oelde
B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2
BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

A) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 148 "Freizeitanlage am Bergelerweg" der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 22.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung

Bebauungsplan Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde.

Ziel ist es, im Nordosten von Oelde eine Outdoor-Freizeitanlage zu entwickeln, auf der verschiedene Trendsportarten wie Biken, Skaten, Parkour, Bolzen und Basketball ausgeübt werden können. Dafür soll die Fläche als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Freizeitanlage“ festgesetzt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst etwa 1,6 ha. In nordwestlicher Richtung wird die Fläche durch den Bergeler Bach sowie einen Grünstreifen von einer Wohnbebauung getrennt. Nur ca. 200 m (Luftlinie) entfernt befindet sich im Norden das Jahnstadion. Darüber hinaus ist der Geltungsbereich von landwirtschaftlicher Fläche umgeben.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen artenschutzrechtliche und immissionsschutz-rechtliche Aspekte ebenso betrachtet werden wie sonstige Belange der Umwelt.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde sind betroffen:

Flurstücke 351 und 352 der Flur 112.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

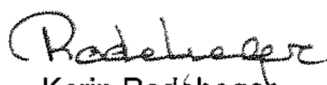
Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



----- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“
der Stadt Oelde

Vorstehender Beschluss vom 22.02.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 26.02.2021


Karin Rodéheger
Bürgermeisterin

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 22.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplans möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Sofern es unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist, wird die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Sollten sich aufgrund der COVID-19-Pandemie Beschränkungen ergeben, welche die Beteiligung einschränken, ist eine Durchführung der Beteiligung gem. § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Das BauGB formuliert für die Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB keine konkreten Vorgaben zur Art und Weise bzw. Form der Beteiligung. Da die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt ist, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erscheint es aktuell für nicht verantwortbar, die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte zu informieren.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung liegt der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde samt Entwurf der Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

Freitag, 5. März 2021 bis einschließlich Montag, 5. April 2021

bei der Stadt Oelde - Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) - Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr, freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus. Eine weitere Planausfertigung ist im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten einzusehen.

Sofern Sie die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Oelde einsehen möchten, wird um vorherige Terminvereinbarung (nicola.koestens@oelde.de, Tel 02522/72-428) gebeten. Beim Betreten des Rathauses ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=59466>

Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 5. April 2021 zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Bebauungsplan Nr. 148 der Stadt Oelde schriftlich, per E-Mail oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen.

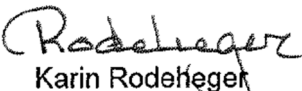
Anmerkung: Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen vorrangig telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Eine Bürgerversammlung könnte nachgeholt werden, sofern die geltenden Beschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie eine solche wieder erlauben und zu verantworten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Bauleitplanung ersetzt nicht die öffentliche Auslegung der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in deren Verlauf Anregungen vorgebracht werden können.

Vorstehender Beschluss vom 22.02.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 26.02.2021


Karin Rodelieger
Bürgermeisterin

22 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde
A) Einleitungsbeschluss zur 40. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Oelde
B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2
BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

A) Einleitungsbeschluss zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 22.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das Verfahren zur 40. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. Dezember 1999 genehmigten Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 40. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine rund 1,6 ha große Fläche, welche bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ gekennzeichnet war, als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Freizeitanlage“ ausgewiesen werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ geschaffen werden. Geplant ist der Bau einer Outdoor-Freizeitsportanlage.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde sind betroffen:

Flurstücke 351 und 352 der Flur 112.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

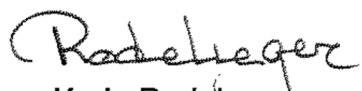
Entgegen dem Beschluss wird die bisherige „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht in „Fläche für den Gemeinbedarf“, sondern als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ festgesetzt. Hintergrund ist ein Gespräch mit der Bezirksregierung, die darauf hingewiesen hat, dass die Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf“ insbesondere Hochbauten ermöglicht. Um bei der Öffentlichkeit keine falschen Vorstellungen von der Freizeitanlage zu wecken und auch für die Zukunft Hochbauten auszuschließen, soll die Festsetzung als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ erfolgen.



----- Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

Vorstehender Beschluss vom 22.02.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 26.02.2021


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 22.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Sofern es unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist, wird die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Sollten sich aufgrund der COVID-19-Pandemie Beschränkungen ergeben, welche die Beteiligung einschränken, ist eine Durchführung der Beteiligung gem. § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Das BauGB formuliert für die Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB keine konkreten Vorgaben zur Art und Weise / Form der Beteiligung. Da die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt ist, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erscheint es aktuell für nicht verantwortbar, die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte zu informieren.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung liegt der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

Freitag, 5. März 2021 bis einschließlich Montag, 5. April 2021

bei der Stadt Oelde – Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) – Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus. Eine weitere Planausfertigung ist im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten einzusehen. Sofern Sie die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Oelde einsehen möchten, wird um vorherige Terminvereinbarung (nicola.koestens@oelde.de, Tel 02522/72428) gebeten. Beim Betreten des Rathauses ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=59468>

Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 5. April 2021 zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde schriftlich, per E-Mail oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen.

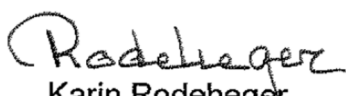
Anmerkung: Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen vorrangig telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Eine Bürgerversammlung könnte nachgeholt werden, sofern die geltenden Beschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie eine solche wieder erlauben und zu verantworten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt nicht für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Bauleitplanung ersetzt nicht die öffentliche Auslegung der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in deren Verlauf Anregungen vorgebracht werden können.

Vorstehender Beschluss vom 22.02.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 26.02.2021


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

23 Dirtbike-Anlage Stromberg
A) Einleitungsbeschluss zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde
B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

A) Einleitungsbeschluss zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 22.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das Verfahren zur 41. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. Dezember 1999 genehmigten Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 41. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine rund 3.100 qm große Fläche, welche bisher teils als „Fläche für die Landwirtschaft“ und teils als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ gekennzeichnet war, als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Dirtbike-Anlage“ ausgewiesen werden. Hiermit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau einer Dirtbike-Anlage geschaffen werden.

Der Geltungsbereich liegt im Außenbereich im Nordwesten des Ortsteils Stromberg. Nördlich grenzt er an den Bolzplatz an der Straße „Im Nebel“. Im Osten grenzt Wohnbebauung an. Im Süden und Westen schließen landwirtschaftliche Flächen an. Zudem befindet sich im Nordosten eine Hofstelle.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 917 der Flur 414 der Gemarkung Oelde. Er ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



----- Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

Vorstehender Beschluss vom 22.02.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 26.02.2021

Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 22.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Sofern es unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist, wird die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Sollten sich aufgrund der COVID-19-Pandemie Beschränkungen ergeben, welche die Beteiligung einschränken, ist eine Durchführung der Beteiligung gem. § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Das BauGB formuliert für die Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB keine konkreten Vorgaben zur Art und Weise / Form der Beteiligung. Da die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt ist, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erscheint es aktuell für nicht verantwortbar, die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte zu informieren.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung liegt der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

Freitag, 5. März 2021 bis einschließlich Montag, 5. April 2021

bei der Stadt Oelde – Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) – Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus. Eine weitere Planausfertigung ist im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten einzusehen. Sofern Sie die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Oelde einsehen möchten, wird um vorherige Terminvereinbarung (nicola.koestens@oelde.de, Tel 02522/72428) gebeten. Beim Betreten des Rathauses ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=59469>

Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 5. April 2021 zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde schriftlich, per E-Mail oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen.

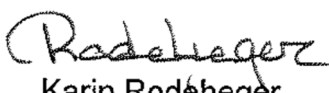
Anmerkung: Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen vorrangig telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Eine Bürgerversammlung könnte nachgeholt werden, sofern die geltenden Beschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie eine solche wieder erlauben und zu verantworten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt nicht für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Bauleitplanung ersetzt nicht die öffentliche Auslegung der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in deren Verlauf Anregungen vorgebracht werden können.

Vorstehender Beschluss vom 22.02.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 26.02.2021


Karin Rodéheger
Bürgermeisterin